

SATZUNG DER GEMEINDEGOTTENHEIMÜber die Form der öffentlichen Bekanntmachung
von 13.11.1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

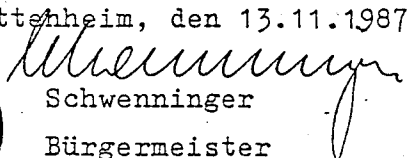
§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. September 1969 außer Kraft.

Gottenheim, den 13.11.1987


Schwenninger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde durch Hinweis in den Gemeindenachrichten vom 04.12.1987, Nr. 49, und durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 04.12.1987 bis 14.12.1987 (einschl.) öffentlich bekanntgemacht. Anzeige an die RAB ist am 16.12.1987 erfolgt.

Gottenheim, den 16.12.1987

Schwenninger, Bürgermeister